



Brüssel, den 4. März 2022
(OR. fr)

6826/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0069(NLE)**

**MIGR 69
JAI 285
FRONT 95
ASILE 28
COEST 166**

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
– Annahme

1. Die Kommission hat am 2. März 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie vorgelegt.
2. Die Kommission hat den Vorschlag am 2. März 2022 auf der Tagung des AStV und in der Sitzung der JI-Referenten vorgestellt.

3. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 3. März 2022 eine politische Einigung über die Aktivierung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz erzielt.
4. Der AStV hat am 4. März 2022 Einvernehmen über den Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6846/22) erzielt.
5. Der Rat wird daher ersucht,
 - den Durchführungsbeschluss des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG in der Fassung des Dokuments 6846/22 anzunehmen;
 - die im Addendum enthaltene Erklärung der Mitgliedstaaten in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
